

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.143 vom 11. August 2020

BS Appellationsgericht, 2020-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.143

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.143 du 11 août 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.143 del 11 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erklärung der Berufung legitimiert ist. Die Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 381 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichten Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung beziehungsweise Anschlussberufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Das Berufungsgericht verfügt, wenn wie vorliegend das angefochtene Urteil nicht ausschliesslich Übertretungen betrifft, über volle Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2, 3 und 4 StPO).

1.3 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil (von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen [vgl. Art. 404 Abs. 2 StPO]) nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

Vorliegend sind folgende Punktenichtangefochten:

- Freisprüche und Verfahrenseinstellungen;
- Abweisung der Genugtuungsforderung von B_____.

Zu überprüfen ist das angefochtene Urteil bezüglich sämtlicher vorinstanzlicher Schuldsprüche, gegebenenfalls bezüglich der Strafzumessung und bezüglich des Widerrufs der Vorstrafen sowie der Kostenfolge.

1.4 Festzuhalten ist noch, dass ein Entscheid grundsätzlich so zu begründen ist, dass die betroffene Person sich über dessen Tragweite Rechenschaft geben, ihn in voller Kenntnis der Sache weiterziehen und die obere Instanz überprüfen kann, ob die untere Instanz Recht verletzt hat. Nicht erforderlich hingegen ist, dass der Entscheid sich mit sämtlichen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen der Parteien ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann ■ und muss im Hinblick auch auf die

Verfahrensökonomie ■ sich die Strafbehörde auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2; BGer 6B_1248/2017, 6B_1278/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.2.1; AGE HB.2017.49 vom 8. Januar 2018 E. 1.2; Stohner, in Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 81 N 9). Dies gilt auch im vorliegenden Verfahren.

E. 2

2.1 In der Nacht der Bundesfeier vom 31. Juli auf den 1. August 2015 kam es im Bereich des Kleinbasler Rheinufers zwischen Johanniterbrücke und Leuengasse zu verschiedenen, auch tätlich geführten Auseinandersetzungen unter jüngeren Leuten. Es ist aufgrund der Akten erstellt ■ und im Übrigen unbestritten ■, dass sich auch der Berufungskläger in jener Nacht in dieser Gegend aufgehalten hat und, jedenfalls bei einem Vorfall an der Bar der «x»-Party, am Unteren Rheinweg, Höhe Leuengasse, auch in eine Auseinandersetzung involviert gewesen ist. In der Anklage (Anklageziff. II.b) waren ihm in diesem Zusammenhang Angriff, mehrfache einfache Körperverletzung und versuchte Nötigung vorgeworfen worden. Laut Anklage und Vorinstanz sei der Berufungskläger an jenem Abend mit seinem Kollegen (und Mitbeschuldigten) C____ sowie mit ■E____ unterwegs gewesen. Die Vorinstanz geht davon aus, dass der Berufungskläger den D____, der sich mit seinen Kollegen F____ und G____ ebenfalls im Barbereich der «x»-Party aufhielt, aufgefordert hat, sich zu entschuldigen, weil er angeblich seiner (des Berufungsklägers) Begleiterin ans Gesäss gefasst hätte. D____ habe sich indes geweigert, sich für etwas zu entschuldigen, das er nicht getan habe. Deshalb habe der Berufungskläger dem D____ eine Zeitspanne von zehn Sekunden für eine Entschuldigung eingeräumt, andernfalls er ihm Gewalt antun, d.h. laut Anklage D____ und dessen Begleitern die Nase brechen werde. Noch vor Ablauf des entsprechenden Countdowns habe der Berufungskläger gegen D____ einen Faustschlag geschlagen, diesen dabei aber nicht richtig getroffen. Als der Berufungskläger zu einem weiteren Schlag gegen D____ ausgeholt habe, sei F____ dazwischen gegangen und habe den Berufungskläger ins Gesicht geschlagen, worauf dieser nach hinten getorkelt sei. Darauf sei eine Gruppe von Bekannten des Berufungsklägers hinzugekommen und gegen die Gruppe um D____ vorgegangen. Weiter ging die Vorinstanz davon aus, dass der Berufungskläger in dieser Schlägerei noch

E. 5

bis 10 Faustschläge ausgeteilt habe, wobei unklar geblieben sei, ob er damit jemanden getroffen habe. Die Vorinstanz ist von einer Wechselseitigkeit des Geschehens ausgegangen und hat den Berufungskläger in diesem Komplex nicht gemäss Anklage des Angriffs sondern des Raufhandels sowie der versuchten Nötigung schuldig erklärt.

Weiter hat die Vorinstanz es für erstellt erachtet, dass der Berufungskläger sich auch bei einem späteren Vorfall resp. Vorfällen in dieser Nacht (Anklageziff. II.e und II.f) aktiv an einem weiteren Raufhandel beteiligt habe. Er wurde auch hier des Raufhandels und nicht wie angeklagt des Angriffs schuldig erklärt.

2.2 Der Berufungskläger beantragt einen kostenlosen Freispruch von sämtlichen Schuldsprüchen. Er beantragt die Ladung diverser Zeugen resp. Auskunftspersonen und erhebt mehrere formelle Rügen. Er rügt namentlich eine Verletzung des Untersuchungs- und des Anklagegrundsatzes, des Anspruchs auf Rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren. Darauf wird nachfolgend in E. 3 eingegangen werden. Ausserdem wird in Bezug auf beide Komplexe des Raufhandels (Anklageziff. II.b und Anklageziff. II.e, f) eine

falsche Feststellung des Sachverhaltes gerügt, eine strafrechtliche relevante Beteiligung des Berufungsklägers bestritten und geltend gemacht, dass die Tatbestände der Nötigung und des Raubhandels nicht erfüllt seien; darauf wird unten in E. 4 eingegangen werden. In E. 5 folgen Erwägungen zur Strafzumessung und in E. 6 zu den Kostenfolgen.

3.

3.1.

3.1.1 Der Berufungskläger hat die Ladung und Befragung verschiedener Personen als Zeugen ■ H____, D____, I____, F____, J____, K____ ■ beantragt. D____ ist als Zeuge geladen und an der Berufungsverhandlung befragt worden (Prot. Berufungsverhandlung, act. 1217 ff.).

3.1.2 Die weiteren Anträge sind mit Verfügung des verfahrensleitenden Präsidenten vom 9. Juni 2020 (act. 1140) abgewiesen worden, mit der Begründung, dass davon keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind, und unter dem Vorbehalt eines anderslautenden Entscheides des Gesamtgerichts. An der Berufungsverhandlung ist der Verteidiger zwar nicht mehr explizit darauf zurückgekommen und hat insbesondere nicht dargelegt, dass und weshalb aus diesen Aussagen relevante Erkenntnisse zu erwarten seien (vgl. Prot. Berufungsverhandlung); er ist im Plädoyer (vgl. S. 5) allerdings implizit darauf zurückgekommen. Es ist zusammenfassend und ergänzend Folgendes festzuhalten:

3.1.3 Nach Art. 389 Abs. 1 StPO beruht das Rechtsmittelverfahren auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren korrekterhoben worden sind. Das Berufungsgericht erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (vgl. Art. 389 Abs. 3 StPO; statt vieler: BGE 143 IV 288 E. 1.4.1; BGer 6B_422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Es gehört zum Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 107 StPO, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK), dass die Behörde alleerheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien würdigt und die ihr angebotenen Beweise abnimmt, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen. Es liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn eine Behörde auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil sie auf Grund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO) (zit. aus BGer 6B_278/2017 vom 12. Februar 2018 E. 2.1, mit Verweis auf BGE 141 I 60 E. 3.3; 136 I 229 E. 5.3, je m. Hinw.). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Die Ablehnung eines Beweisantrags ist dementsprechend dann zulässig, wenn die zu beweisende Tatsache nach dieser Würdigung als unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen anzusehen ist (zum Ganzen statt vieler: BGE 136 I 229 E. 5.3, 3, BGer 6B_479/2016 vom 29. Juli 2016 E. 1.4, je m. Hinw.). Ähnlich verhält es sich im Fall der sogenannten Wahrunterstellung, bei der die Strafbehörde die mit dem Beweisantrag verbundene Tatsachenbehauptung zugunsten des Antragstellers als wahr ansieht (Hofer, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, N. 68 zu Art. 10 StPO). Lehnt die Strafbehörde einen Beweisantrag ab, hat sie nicht nur darzulegen, weshalb sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise eine bestimmte Überzeugung gewonnen hat, sondern auch, weshalb die beantragte Beweismassnahme aus ihrer Sicht nichts an ihrer Überzeugung zu

ändern vermag (BGer 6B_440/2018 vom 4. Juli 2018 E. 1.4.3; 6B_479/2016 vom 29. Juli 2016 E. 1.4 m. Hinw.).

3.1.4Zunächst ist bezüglich aller beantragten Personen festzuhalten, dass angesichts des Zeitablaufs von nunmehr über fünf Jahren heute kaum mehr verlässliche Aussagen zu den Vorfällen in der fraglichen Nacht zu erwarten sind (vgl. Plädoyer S. 5). Der Berufungskläger selbst macht geltend, dass er sich «fast an nichts» erinnern könne, denn es sei auch lange her (vgl. Prot. Berufungsverhandlung, act. 1217). Im Übrigen ist, wie der Verfahrensleiter bereits festgestellt hat, auf die beantragte Befragung der weiteren Zeugen zu verzichten, weil aus deren Aussagen keine zusätzlichen relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind. H____, F____, J____ und I____ sollen offenbar in Zusammenhang mit dem ersten Komplex (Nötigung und Raufhandel im Barbereich der «x»-Party, Anklageziff. II. b) aussagen. Darauf wird deshalb im entsprechenden Kontext (unten E. 4.2.7) zurückzukommen sein. K____ soll offenbar zum zweiten Komplex (Raufhandel, Anklageziff. II.e, f) aussagen. Da hier ■ wie unten (E. 4.3) dargelegt wird ■ ohnehin ein Freispruch zu erfolgen hat, erübrigt sich ihre Befragung an der Berufungsverhandlung.

3.2

3.2.1Der Berufungskläger rügt eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 StPO; vgl. Berufungsbegründung S. 3 ff., Plädoyer S. 2) und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Berufungsbegründung S. 7 ff.; Plädoyer S. 4 f.).

3.2.2Er macht in diesem Zusammenhang insbesondere geltend, die Strafverfolgungsbehörden seien ihrer Pflicht, auch entlastenden Momenten nachzugehen, nicht nachgekommen, und hätten dies auch der Verteidigung verwehrt. Er moniert, dass er im Verfahren zuvor keine Gelegenheit hatte, Fragen an den von der angeblichen Nötigung betroffenen D____ zu stellen resp. stellen zu lassen. D____ ist immerhin in der Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Berufungsklägers und seines Verteidigers als Zeuge befragt worden und diese haben die Gelegenheit, dem Zeugen Fragen zu stellen, auch genutzt (Prot. Berufungsverhandlung, act. 1217 ff.). Insoweit ist diese Rüge nicht (mehr) begründet. Es ist allerdings tatsächlich nicht nachzuvollziehen, dass dieser zentrale Zeuge erstmals im Berufungsverfahren, rund 5 Jahre nach den zu beurteilenden Vorfällen, mit dem Berufungskläger konfrontiert worden ist.

3.2.3Soweit der Berufungskläger moniert, dass keine Konfrontationen mit I____, F____ und G____ stattgefunden hätten, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass G____ in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung befragt worden ist und der Berufungskläger und sein Verteidiger ihm da auch Fragen stellen konnten (Prot. Verhandlung SG S. 14 ff.). Zwar ist diese Konfrontation auf Wunsch von G____ indirekt erfolgt, d.h. der Zeuge hat sich während seiner Befragung im Nebenraum befunden und die Befragung wurde audiovisuell live in den Gerichtssaal übertragen. Durch eine derartige Konfrontation mit audiovisueller Direktübertragung sind die Verteidigungsrechte gewahrt worden (BGE 143 IV 397 E. 5 S. 407 f.). Auf die beantragte Befragung weiterer Zeugen wird im Übrigen zurückzukommen sein (vgl. E. 4.2.7 und auch oben E. 3.1).

3.2.4Es wird weiter gerügt, dass in Bezug auf weitere mutmasslich Beteiligte, namentlich ■E____ und L____, kaum resp. gar nicht ermittelt worden sei. Aus den Akten ergibt sich, dass der mittlerweile verstorbene ■E____ am 3. April 2017, wie der Berufungskläger und C____, als Beschuldigter einvernommen worden ist (act. 769 ff.); das gegen ihn geführte Strafverfahren ist dann offensichtlich infolge seines Todes eingestellt worden (vgl. act. 102

ff., 133). Aus den vorliegenden Akten ergibt sich hingegen nicht, dass gegen L_____ ermittelt worden wäre, obwohl dieser resp. ein seinem Signalement entsprechender Mann (auffallend gross, Glatze) offenbar von mehreren Zeugen als möglicher Beteiligter genannt wurde (vgl. dazu Berufungsbegründung, act. 1112). Es ist indes nicht ersichtlich, was der Berufungskläger daraus für das gegen ihn geführte Strafverfahren zu seinen Gunsten ableiten könnte, zumal nicht ersichtlich ist ■ und auch nicht geltend gemacht wird ■ dass aus einer Untersuchung gegen L_____ entlastende Umstände betreffend den Berufungskläger zu erwarten gewesen wären.

3.2.5

3.2.5.1 Zu Recht rügt der Berufungskläger, dass seine Teilnahmerechte verletzt worden sind. Laut Akten wurden die tätlichen Auseinandersetzungen im Bereich des Unteren Rheinwegs bereits am 1. August 2015 rapportiert, nachdem eine unbekannte Passantin um circa 02.30 Uhr die Polizei requiriert hatte (act. 141 ff.). Der Berufungskläger und C_____ wurden in diesem Rapport bereits als Beschuldigte aufgeführt; wenig später konnte angesichts der Signalemente auch ■E_____ als Beschuldigter ermittelt werden (act. 171). Erste polizeiliche Ermittlungen am 2. August 2015 ergaben, dass der mutmassliche Tatort nicht videoüberwacht gewesen ist (act. 173). Bereits Anfangs August 2015 reichten einzelne Geschädigte auch Arztzeugnisse und weitere Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft ein (act. 174 ff.). Erst Mitte Dezember 2016 aber, nach einem anonymen Täterschaftshinweis auf ■E_____ im November 2016 (act. 187), wurden dann die Ermittlungen aufgenommen (vgl. act. 192 ff.) und im Januar/Februar/März 2017, also rund anderthalb Jahre nach den Vorfällen, wurden zahlreiche Personen als Auskunftspersonen im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens polizeilicheinvernommen (act. 203 ff.). Der Berufungskläger resp. sein Verteidiger hat an keiner dieser Einvernahmen teilnehmen können. Denn der Berufungskläger war zu diesem Zeitpunkt laut Akten nicht über das Verfahren informiert; offenbar ist er erst am 20. März 2017 mit der Vorladung über das Verfahren orientiert worden (act. 832 [Vorladung]; vgl. auch act. 101). Er selbst ist dann erst am 3. April 2017 einvernommen worden, in Anwesenheit eines Verteidigers.

3.2.5.2 Im Untersuchungs- und Hauptverfahren gilt gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweiserhebungen. Danach haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Die Bestimmung umfasst auch den Anspruch, rechtzeitig über Einvernahmen benachrichtigt zu werden (Schleiminger Mettler, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 147 N 9). Bei Beweiserhebungen durch die Polizei, etwa bei polizeilichen Einvernahmen von Auskunftspersonen, sind die Parteien allerdings nicht zur Teilnahme berechtigt (Umkehrschluss aus Art. 147 Abs. 1 StPO). Soweit die Polizei Einvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, stehen den Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte zu, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 312 Abs. 2 StPO). Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, dürfen gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (vgl. zum Ganzen: BGer 6B_422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 1.3, mit Verweis auf BGer 6B_217/2015 vom 5. November 2015 E. 2.2, nicht publ. in BGE 141 IV 423, BGE 139 IV 25 E. 4.2 und BGer 6B_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 3.2.2).

3.2.5.3 Die Strafuntersuchung gilt als eröffnet, sobald sich die Staatsanwaltschaft mit dem Straffall zu befassen beginnt, insbesondere, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet (BGE

143 IV 397 E. 3.4.2; 141 IV 20 E. 1.1.4 m. Hinw.). Die Polizei kann indessen auch nach Eröffnung der Untersuchung und ohne formelle Delegation durch die Staatsanwaltschaft einfache Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts vornehmen; formelle polizeiliche Einvernahmen zur Sache können nur bei entsprechender Delegation durchgeführt werden (BGE 143 IV 397 E. 3.4.2; BGer 6B_217/2015 vom 5. November 2015 E. 2.2, nicht publ. in BGE 141 IV 423). Einfache Erhebungen der Polizei zur Klärung des Sachverhalts, namentlich zur Ermittlung von Geschädigten und Zeugen etc. und deren informatorische Befragung, namentlich zur Abklärung, ob diese beweisrelevante Angaben zum Sachverhalt machen können, sind mithin weiterhin möglich. Im Übrigen ist die Polizei nicht verpflichtet, von sich aus eine Verteidigung anzubieten oder zur Einvernahme einzuladen (zum Ganzen: BGE 143 IV 397 E. 3.4.2; Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage 2017, N. 1233 Fn. 81; Ulrich Weder, Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen, forum poenale 2016 S. 284; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1194 zu Art. 156 Abs. 1 des Entwurfs; vgl. ausführlich zum Ganzen SB.2018.13 vom 1. Juli 2020 E. 4.2.2.).

3.2.5.4 Vorliegend datieren die Eröffnungs-/Ausdehnungsverfügungen der Staatsanwaltschaft zwar erst vom 20. April 2017 (act. 130 f.); indes gibt es Hinweise, dass die Staatsanwaltschaft bereits vorher mit dem Verfahren befasst gewesen ist; so tragen die Vorladungen (act. 812), datierend ab 16. Dezember 2016, den Briefkopf und die Bezeichnung «Staatsanwaltschaft», allerdings mit dem Vermerk «Kriminalpolizei». Insgesamt sind ■ rund anderthalb Jahre nach den Vorfällen und obwohl der Berufungskläger bereits im Rapport vom 1. August 2015 als Beschuldigter aufgeführt worden ist ■ jedenfalls ab Anfang Januar bis Ende März 2017 über 19 Personen einlässlich befragt worden, ohne dass der Berufungskläger und seine Verteidigung daran teilnehmen konnten (act. 203 ff.), manche, etwa M____ und N____, sogar zweimal (act. 666 ff., 804 ff.). Die Befragungen waren ausgesprochen umfangreich und detailliert: Die meisten dieser Einvernahmen haben rund 2 bis 3 Stunden gedauert, die entsprechenden Protokolle umfassen rund 12 bis 15 Seiten. Die Einvernahmen von N____, K____, B____, O____ haben über 4 Stunden gedauert; diese Protokolle umfassen teilweise über 20 Seiten (vgl. etwa act. 228 ff., 245 ff., 335 ff., 463 ff.). Die Befragungen von M____ und P____ haben gar über 5 Stunden gedauert und umfassen auch rund 20 Protokollseiten (act. 276 ff., 303 ff.). Auch nachdem der Berufungskläger am 3. April 2017 in Anwesenheit seines Verteidigers befragt worden war ■ der Mitbeschuldigte C____ und ■ E____ waren an diesem Tag ebenfalls befragt worden ■, wurden zwei weitere Befragungen ■ Q____ und R____ ■ ohne vorherige Information und in Abwesenheit des Verteidigers durchgeführt (act. 721 ff., 793 ff.). Neben und nach diesen Befragungen sind laut den Verfahrensakten im Vorverfahren keine relevanten weiteren Beweismittel erhoben worden.

Das gesamte Verfahren ist also nahezu umfassend und abschliessend im polizeilichen Ermittlungsverfahren und insbesondere unter Ausschluss der Teilnahmerechte des Berufungsklägers ermittelt worden. Diesen umfassenden Befragungen anderthalb Jahre nach den Vorfällen und über mehrere Monate hinweg kommt klar der Charakter der eigentlichen Beweiserhebung zu ■ und nicht etwa der lediglich klärenden Ermittlung, welche allenfalls einen kurzen Ausschluss von der Parteiöffentlichkeit hätte rechtfertigen können (vgl. dazu: Weder, a.a.O., S. 281, 284; AGE SB.2015.72 vom 9. November 2016, vom Bundesgericht bestätigt BGer 6B_256/2017 vom 13. September 2018 E. 2, vgl. auch AGE SB.2015.22 vom 27. April 2016, vom Bundesgericht bestätigt BGer 6B_800/2016

vom 25. Oktober 2017 E. 3.4,

AGE.../Users/sagpab/AppData/Local/Temp/00421982.docx_1.html - juris7SB.2018.128 vom 30. Oktober 2019 E. 3.6.2). Zu Recht hat denn bereits die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass ein derartiges Vorgehen als Verletzung resp. gar Umgehung der Verteidigungsrechte gewertet werden muss. Dementsprechend besteht bezüglich dieser Aussagen ein Verwertungsverbot, dies jedenfalls betreffend belastender Aussagen (Art. 147 Abs. 4 StPO; vgl. BGE 141 IV 220 E. 5 S. 230).

3.2.5.5 Nach den Verfahrensgarantien von Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 i. V. m. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK hat der Beschuldigte als Teilgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren Anspruch darauf, den Belastungszeugen Fragen zu stellen. Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen. Um sein Fragerecht wirksam ausüben zu können, muss der Beschuldigte in die Lage versetzt werden, die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen zu prüfen und den Beweiswert seiner Aussagen zu hinterfragen (BGE 133 I 33 E. 3.1 S. 41; 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 3.1; je mit Hinw.). Diese Praxis wurde u.a. auch in BGer 6B_1196/2018 vom 6. März 2019 wieder bestätigt. Der Konfrontationsanspruch ist nach gefestigter Rechtsprechung mittels einer einmaligen Gelegenheit, Fragen an den Belastungszeugen bzw. die Auskunftsperson zu stellen, gewahrt und grundsätzlich sind die Aussagen des Betroffenen dann auch aus früheren Einvernahmen verwertbar (vgl. auch BGE 140 IV 172 E. 1.3. m. zahlr. Hinw.; BGer 6B_898/2015 vom 27. Juni 2016 E. 3.3.3).

3.2.5.6 Zusammengefasst sind nach dem Ausgeführten zu Lasten des Berufungsklägers lediglich die konfrontierten Aussagen verwertbar, welche die Zeugen und Zeuginnen an der vorinstanzlichen Verhandlung resp. der Zeuge D_____ an der Berufungsverhandlung gemacht haben.

3.3.

3.3.1 Der Berufungskläger rügt weiter eine Verletzung des Anklagegrundsatzes (Berufungsbegründung S. 5 ff.; Plädoyer S. 3 f.). Darauf wird unten E. 4.3.4 eingegangen werden.

3.3.2 Der Berufungskläger rügt weiter, dass die Staatsanwaltschaft trotz teilweise eine Nichtanhandnahme begründender Umstände «wild drauf los alles angeklagt» und eine konzentrierte Verteidigung verunmöglicht habe. Er weist indes selbst darauf hin, dass in den entsprechenden Anklagepunkten korrekt Freisprüche resp. Einstellungen erfolgt sind. Dies wurde und wird auch bei der Kostenverlegung berücksichtigt: Es wurden ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten lediglich zur Hälfte auferlegt und entsprechend der Rückforderungsvorbehalt lediglich bezüglich der Hälfte der dem Verteidiger ausgerichteten Entschädigung angebracht. Im vorliegenden Verfahren sind allfällige weitere Freisprüche ggf. ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. Die vom Verteidiger geäußerte Befürchtung, dass die Verurteilung wegen Raufhandels darauf zurückzuführen sei, damit «zum Schluss () noch etwas hängen» geblieben sei (act 1114), ist eine reine und unbegründet erscheinende Mutmassung.

3.4 Soweit der Berufungskläger geltend macht, von einem fairen Verfahren könne keine Rede sein (vgl. Berufungsbegründung S. 9; Plädoyer S. 5 f.), ist festzuhalten, dass die Verletzung seiner Verfahrens- und Verteidigungsrechte korrekt berücksichtigt wurde und

wird, dies insbesondere betreffend Verwertbarkeit von Aussagen (vgl. oben E. 3.2.5), Strafzumessung (Verfahrensverzögerung vgl. unten E. 5.2.4.2) und Kostenfolge, wo den Einstellungen und Freisprüchen angemessen Rechnung getragen wird (vgl. unten E. 6).

4.

4.1

4.1.1 Gemäss der in Art. 10 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Daraus wird der Grundsatz «in dubio pro reo» abgeleitet (BGE 127 I 38 E. 2 m. Hinw.). Im Sinne einer Beweislastregel besagt dieser Grundsatz, dass dem Angeklagten ein Sachverhalt nur angelastet werden darf, wenn er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Dabei darf sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung nicht von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. In Art. 10 Abs. 3 StPO ist die Rede von «unüberwindlichen» Zweifeln. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind freilich nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Vielmehr muss genügen, wenn das Beweisergebnis aus Sicht eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist; insbesondere genügt es, wenn die verschiedenen Indizien in ihrer Gesamtheit beweisbildend sind (zum Ganzen: BGE 144 IV 345 E. 2.2.3, 138 V 74 E. 7, 124 IV 86 E. 2a, je m. Hinw. sowie ausführlich: Tophinke, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A., 2014, Art. 10 StPO N 82 ff.). «Der in dubio-Grundsatz wird erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er keine Beweiswürdigungsregel dar» (BGer 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 1.3.3.; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 und 2.2.3.2). So hat das Gericht bei sich widersprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen. Mit andern Worten enthält der Grundsatz «in dubio pro reo» keine Anweisung, welche Schlüsse aus dem einzelnen Beweismittel zu ziehen sind (vgl. statt vieler BGer 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 2.3.2; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1). Vielmehr wird die Beweiswürdigung als solche vom Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) beherrscht, wonach das Gericht die Beweise frei von Beweisregeln würdigt und nur nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheidet, ob es eine Tatsache für bewiesen hält (BGE 127 IV 172 E. 3a; vgl. auch Wohlers, in Donatsch/Lieber/Summers/ Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 10 StPO N 25 ff.). Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es dabei einen weiten Ermessensspielraum (in BGE 143 IV 214 nicht publ. E. 13.1 des BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017). Nachfolgend ist in Berücksichtigung dieser Grundsätze zu prüfen, ob die Schuldsprüche im erstinstanzlichen Urteil zu Recht erfolgt sind.

4.1.2 Vorliegend stehen die Aussagen der unmittelbar beteiligten Personen, d.h. des Berufungsklägers und der Zeugen und Zeuginnen, im Vordergrund. Diese Aussagen sind sorgfältig und kritisch zu würdigen. Die Glaubwürdigkeit einer Person lässt sich an ihrer Persönlichkeit, ihren (möglichen) Motiven und der Aussagesituation abschätzen; die Glaubhaftigkeit einer Aussage bestimmt sich nach ihrem Inhalt; je detaillierter, individueller und in sich verflochtener eine Aussage ist, desto glaubhafter ist sie (vgl. Zweidler, Die

Würdigung von Aussagen, in ZBJV 132/1996 115 ff.). Dabei ist sämtlichen Umständen, welche objektiv für die Erforschung von Tatsachen von Bedeutung sein können, Rechnung zu tragen. In Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich die Glaubhaftigkeit einer Aussage im Wesentlichen nach ihrem Inhalt bestimmt. Danach unterscheiden sich Aussagen über selbst erlebte Ereignisse in ihrer Qualität von Aussagen, welche nicht auf selbst erlebten Vorgängen beruhen (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, in Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.], Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 43 ff.; bereits Undeutsch, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Undeutsch (Hrsg.), Forensische Psychiatrie, 1968, S. 26 ff.). Damit eine Aussage als zuverlässig erachtet werden kann, ist sie besonders auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 46 ff.; Wiprächtiger, Aussagepsychologische Begutachtung im Strafrecht, forum poenale 2010 S. 40 f.; Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: plädoyer 2/1997 S. 33 ff.; Zweidler, a.a.O., 105 ff.). Bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33 E. 4.3 S. 44 f. mit Hinweisen auf 129 I 49 E. 5 S. 58 und 128 I 81 E. 2 S. 85 f und auf Literatur; BGer 6B_542/2019 vom 28. August 2019 E.2.3.1). Gegenüber den Realitätskriterien sind also in jedem Fall auch mögliche Anhaltspunkte für eine Falschbezeichnung abzuwägen (dazu Dittmann, in: plädoyer 2/1997 S. 34 f.).

4.2.

4.2.1 Es sind zunächst die Schuldsprüche wegen versuchter Nötigung und Raufhandels im Barbereich der «x»-Party (Anklageziff. II.b) zu prüfen.

4.2.2

4.2.2.1 Vorweg werden die Aussagen des Berufungsklägers gewürdigt. In seiner ersten (polizeilichen) Einvernahme vom 3. April 2017 (act. 721 ff.) hat er, im Beisein eines Verteidigers, zusammengefasst zunächst frei ausgesagt, er sei in jener Nacht an der «x»-Party gewesen, er habe einen Nasenbruch erlitten ■ da habe es dann eine kleine Auseinandersetzung gegeben. Er habe niemanden angegriffen oder verletzt, sondern sei vielmehr selbst angegriffen worden. Es seien «drei Stück» (gewesen) welche mich angegriffen haben»; ein Faustschlag sei von der Seite gekommen, dadurch sei er benommen gewesen und danach habe er sich wehren müssen. Die anderen Personen seien sehr schnell weggegangen; die Verfolgung habe er aufzunehmen versucht, nach wenigen Schritten aber aufgeben müssen (act. 722). Er gab dann an, wegen des Nasenbruchs habe er noch am 1. August 2015 das Bruderholzspital aufgesucht. Es seien an jenem Abend viele Personen, die er kannte, an der «x»-Party gewesen; er sei zwar hauptsächlich mit C_____ unterwegs gewesen; dieser sei während dieses Angriffs gegen ihn (den Berufungskläger) aber nicht dabei gewesen (act. 723). Auf Fragen hin (act. 724 ff.) konnte er sich nicht erinnern, jemandem bei diesem Vorfall einen Faustschlag versetzt zu haben (vgl. auch act. 726 ff.). Er hat dann detaillierend ausgesagt, er habe bei der Bartheke eine alte Schulkollegin, H_____, getroffen und sich mit dieser unterhalten. Dann sei er «irgendwie» mit drei Herren ins Gespräch gekommen und es sei «irgendetwas mit einer Frau» gewesen. Darauf habe er einen Faustschlag von einem der drei Herren erhalten und sei davon benommen gewesen (act. 725). Es sei sehr gut möglich, dass er von einem der Männer verlangt habe, sich dafür

zuentschuldigen, seiner Begleiterin ans Gesäss gegriffen zu haben. Auf Vorhalt, er habe dabei bedrohlich gewirkt, meinte er: «Was heisst droht? Jeder nimmt das anders auf.»; er könne sich nicht mehr genau erinnern, was er gesagt habe (act. 726). Später bestritt er auf Vorhalt, jemandem mit einem Nasenbruch gedroht zu haben (act. 730). Er konnte sich auch nicht daran erinnern, in einem Countdown von 10 heruntergezählt, aber bereits bei 8 zugeschlagen zu haben (act. 726). Er habe sich da schon gewehrt, aber keinen der drei Widersacher tätlich angreifen können «oder so» (act. 731) resp. er habe mit den Händen geschlagen, um sich zu wehren, aber alles sei so schnell gegangen, er habe sicher niemanden treffen können (act. 734). Da er benommen gewesen sei, habe er auch nicht mitbekommen, ob andere Leute auf seine drei Widersacher losgingen. Er sei alleine dort gewesen und habe keinen Kollegen gehabt, welcher ihm hätte helfen können (act. 731 ff.).

4.2.2.2 An der vorinstanzlichen Verhandlung hat der Berufungskläger zusammengefasst ausgesagt (Prot. Verhandlung SG S. 7 f.), er habe an der «x»-Party seine frühere Schulkollegin H_____ angetroffen, mit ihr gesprochen, «dann passierte der Vorfall, dass ihr einer an den Arsch langte und dann das Ganze ausgeartet ist». Er habe den Mann, der ihr ans Gesäss gefasst hatte, aufgefordert, sich zu entschuldigen ■ es seien drei Männer dort gewesen. Er habe den Mann mehrfach aufgefordert, sich zu entschuldigen, weil man so etwas nicht mache, dieser Mann habe eine Entschuldigung aber verweigert ■ und «dann war das eine Provokation». Er habe dem Mann einen Schlag versetzt und darauf selbst einen Schlag eines Begleiters dieses Mannes erhalten. Davon sei er benommen gewesen, habe getaumelt, Sterne gesehen. «Dann gab es eine Rauferei» resp. es sei ein Tumult entstanden, «es war ein Gerangel»; er habe starkes Nasenbluten gehabt und dieses stoppen müssen. Als es besserging, sei er in Richtung Mittlere Brücke gelaufen. Unterwegs habe ihm jemand noch die Person, die ihm «eins abgedrückt» haben soll, gezeigt. Dieser Mann sei dann weggerannt und er ihm ein Stück hinterher; er habe aber aufgegeben und sei wenig später heimgegangen. Er hat auf Nachfrage explizit bekräftigt, dem Mann, der seiner Bekannten ans Gesäss gefasst haben soll, einen Schlag versetzt zu haben, weil dieser es trotz mehrfacher Aufforderung abgelehnt habe, sich zu entschuldigen. Er hat auf entsprechenden Vorhalt hin bestritten, von 10 heruntergezählt und später mehrere Faustschläge in die Menge geschlagen zu haben.

4.2.2.3 An der Berufungsverhandlung konnte der Berufungskläger sich kaum mehr an die Einzelheiten des Vorfalls erinnern. Er hat noch bemerkt, er habe damals wohl nicht unbedingt die Entschuldigung gesucht, sondern eher den Schlag. Er konnte sich nicht daran erinnern, von 10 rückwärts gezählt zu haben, konnte dies aber auch nicht ausschliessen (act. 1217). Er hat sich schliesslich bei D_____ entschuldigt, mit der Bemerkung, es sei «blöd» von ihm gewesen und tue ihm leid (act. 1219).

4.2.2.4 Die Aussagen des Berufungsklägers, insbesondere an der vorinstanzlichen Verhandlung, bezüglich des Beginn und Anfangsphase der Auseinandersetzung erscheinen grundsätzlich plausibel. So ist nachvollziehbar, dass er, als ihm seine Kollegin von der angeblich erlittenen Belästigung berichtete, auf eine Entschuldigung des behaupteten Belästigers (D_____) pochte und, als diese ausblieb, zugeschlagen und dann selber einen Schlag kassiert hat, und dass es darauf zu einem Tumult und Gerangel kam. Weniger plausibel erscheint allerdings, dass sich der Berufungskläger, ohnehin bereits in Rage wegen der verweigten Entschuldigung ■ was für ihn nach eigener Aussage eine Provokation war ■ nach dem Faustschlag durch F_____ einfach zurückgezogen hätte. Denn der Umstand, dass er sich bei dieser Auseinandersetzung die Nase gebrochen hatte, hinderte

ihn gemäss eigener Aussage nicht daran, wenig später zu versuchen, seinem Kontrahenten nachzurrennen. Im Übrigen hatte der Berufungskläger in seiner ersten Aussage auch noch erklärt, er habe einen Faustschlag erhalten und sich danach wehren müssen (vgl. act. 722).

4.2.3

4.2.3.1 D___ hat an der Berufungsverhandlung gut 5 Jahre nach dem fraglichen Vorfall (Protokoll Berufungsverhandlung, act. 1217 ff.) als Zeuge zusammengefasst ausgesagt, er sei mit einem Kollegen an der Bar an der «x»-Party gestanden und vom Berufungskläger aufgefordert worden, sich zu entschuldigen, weil er dessen Freundin «begrapscht» habe. Er habe sich aber nicht entschuldigen wollen, weil er nichts getan habe. Er habe gemerkt, dass der Berufungskläger immer «hässiger» wurde. Es sei hin und her gegangen, und er habe das Gefühl gehabt, er könne jetzt sagen, was er wolle, es werde zu einer Auseinandersetzung kommen. Der Berufungskläger habe schliesslich gedroht, er zähle von 10 rückwärts und breche ihnen dann die Nase. Er habe angefangen zu zählen und sie hätten gemerkt, dass sie da mit Reden nicht mehr rauskämen. Deshalb habe sein Kollege, F___, als es gegen 0 ging, den Berufungskläger geschlagen ■ und dann sei es losgegangen, es habe ein Handgemenge gegeben, weitere Kollegen des Berufungsklägers seien aufgetaucht und sie (D___ und seine Kollegen) hätten versucht, da weg zu kommen und hätten schliesslich durch die Menschenmassen flüchten können. Er präziserte, dass der Berufungskläger zwar gegen ihn geschlagen, ihn dabei aber nicht getroffen habe, denn er (D___) habe dem Schlag ausweichen können. Er habe die Situation als bedrohlich empfunden und nie zuvor etwas Derartiges erlebt. Er konnte nicht sagen, was der Berufungskläger nach dem Schlag von F___ gemacht habe, jedenfalls seien dann dessen (des Berufungsklägers) Kollegen «ins Spiel» gekommen und hätten sich eingemischt. Sein Bruder I___ sei dann später in dieser Situation, als sie (D___ mit seinen Kollegen) schon weggerannt waren, von einem Kollegen wohl des Berufungsklägers geschlagen worden, da sei er (D___) aber nicht dabei gewesen.

4.2.3.2 D___ hat differenziert und plausibel ausgesagt. Seine Aussagen enthalten zahlreiche Realkennzeichen und belegen, dass er sich trotz des Zeitablaufs an die wesentlichen Umstände des Geschehens noch erinnern kann. So ist seine Schilderung logisch konsistent und sehr anschaulich. Gespräche und Interaktionen werden lebensnah geschildert. Er schildert auch innerpsychologische Vorgänge ■ so sei der Berufungskläger immer wütender geworden, er selbst (Zeuge) habe so etwas noch nie erlebt und das Gefühl gehabt, auch wenn er sich entschuldigt hätte, wäre es nicht anders rausgekommen. Er schildert Interaktionen und dabei auch Komplikationen im Handlungsablauf, so dass der Berufungskläger gegen ihn geschlagen habe, er diesem Schlag aber habe ausweichen können. Er räumt Wissens- resp. Erinnerungslücken ein, etwa auf die Frage nach der Art des Schlages und die Reaktion des Berufungsklägers, nachdem dieser von F___ geschlagen worden war, oder nach dem Aussehen der Frau. Insbesondere hat er zurückhaltend ausgesagt und den Berufungskläger nicht über Gebühr belastet. Er hat schliesslich auch die Entschuldigung des Berufungsklägers angenommen. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass er den Berufungskläger falsch oder übermässig belastet.

4.2.4

4.2.4.1 Der Zeuge G___, ein Kollege von D___, welcher am fraglichen Abend mit diesem an der Bar der «x»-Party war, hat an der erstinstanzlichen Verhandlung im Beisein des Berufungsklägers und seines Verteidigers ausgesagt (Prot. Verhandlung SG S. 14 ff.). Sein

Kollege D_____ sei von einer jüngeren Frau beschuldigt worden, sie am Gesäss angefasst zu haben, und habe dies von sich gewiesen. Er sei dann vom Berufungskläger mehrfach vergebens aufgefordert worden, sich zu entschuldigen. Schliesslich habe der Berufungskläger ihm noch

E. 5.1

5.1.1 Die Strafe ist neu festzusetzen. Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bemessen (Abs. 2). An eine «richtige» Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren, vgl. Trechsel/Thommen, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 47 N 3). Das Gericht hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen. Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfange die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt werden (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; vgl. Wiprächtiger/Kellerin: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 47 N 10). Gemäss Art. 50 StGB hat das Gericht im Urteil die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten und muss in der Urteilsbegründung auf alle wesentlichen Strafzumessungskriterien eingehen.

5.1.2 Vorliegend sind zwei Schuldsprüche gefällt worden. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip) (Art. 49 Abs. 1 StGB). Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat der Richter in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen). In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (vgl. nun ausführlich zum Ganzen: BGE 144 IV 217 E. 2 ff. S. 219 ff., mit Hinweisen, und seither BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2; ausführlich zur Festsetzung der Strafe bei mehreren Delikten auch Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, S. 179 ff.). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Asperationsprinzip kommt nur zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 144 IV 217 E. 2.3 S. 220; 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2; je mit Hinweisen). Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind nach Auffassung des Bundesgerichts keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.3. S. 225; 138 IV 120

E. 5.2; 137 IV 57 E. 4.3.1). Vor dem 1. Januar 2018 ■ und diese Regelung ist vorliegend anwendbar (lex mitior, Art. 2 Abs. 2 StGB) ■ sah das Gesetz für Strafen bis zu sechs Monaten grundsätzlich Geldstrafen vor und für Strafen von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr alternativ Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor (vgl. aArt. 34 Abs. 1, 40 und 41 StGB). Bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen war entsprechend dem Prinzip der Verhältnismässigkeit grundsätzlich die Geldstrafe als weniger eingriffsintensive Sanktion zu bevorzugen (vgl. BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101; 134 IV 82 E. 4.1 S. 84 f.).

E. 5.2

5.2.1 Somit erfolgt die Bildung der Strafe hier nach den Regeln von Art. 47 StGB in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 StGB, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Nötigung und Raufhandel sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 133 Abs. 1 StGB, Art. 181 StGB).

Im Zentrum des Verfahrens steht der Raufhandel. Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt objektiv nicht sonderlich schwer. Zwar hat er durch sein Verhalten eine Rauferei zwischen zahlreichen Beteiligten ausgelöst und dann auch noch daran mitgetan. Aber immerhin waren bei den Beteiligten keine schweren Verletzungen zu beklagen. In subjektiver Hinsicht ist zu Gunsten des Berufungsklägers zu berücksichtigen, dass er offenbar ohne jede Planung gehandelt hat. Es mag auch sein, dass eine gewisse Alkoholisierung enthemmend gewirkt hat. Dies kann sich vorliegend allerdings nur ganz marginal zu Gunsten des Berufungsklägers auswirken. Denn dieser wusste um die Problematik ■ Gewaltbereitschaft unter Alkoholeinfluss ■ und befand sich deswegen gemäss einer Weisung nach Art. 44 Abs. 2 StGB vom 8. Mai 2012 in Behandlung (act. 20 f., Eintrittsbericht Psychiatrie Baselland, Ambulatorium, vom 18. Oktober 2012, act. 24 [«Unter Alkoholeinfluss wurden die üblichen Aggressionsblockaden ausser Kraft gesetzt und der Klient reagiert in verschiedenen Situationen mit körperlicher oder verbaler Gewalt.»]; vgl. auch anschliessende Verlaufsberichte, act. 26 ff.).

Insgesamt ist hier von einem eher leichten Verschulden des Berufungsklägers auszugehen. Diesem entspricht für den Raufhandel eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen. Die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe gemäss aArt. 40 StGB sind nicht gegeben, zumal die Strafe bedingt auszusprechen ist (vgl. unten E. 5.2.6).

5.2.2 Die Strafe ist infolge der Deliktsmehrheit zu schärfen. In Bezug auf die Nötigung, welche im Versuchstadium geblieben ist, ist das objektive Verschulden des Berufungsklägers ebenfalls noch als eher leicht zu veranschlagen. Er drohte zwar mit Gewalt, verlangte aber lediglich eine mündliche Entschuldigung. Subjektiv wirkt sich hier etwas entlastend aus, dass es an jeglicher Planung fehlte und der Berufungskläger spontan aus der Situation heraus gehandelt hat. Die geltend gemachte Vorgeschichte ■ angebliche Belästigung einer Bekannten ■ und das hierauf folgende ■ Einfordern ■ einer Entschuldigung für ein angebliches Missverhalten, das den Beschuldigten selbst gar nicht betraf, kann ihm allerdings nicht zugutegehalten werden, zumal, wie die Vorinstanz bereits festgestellt hat, die behaupteten hohen moralischen Standards des Berufungsklägers, auch im Hinblick auf seine Vordelinquenz nicht ganz zu überzeugen vermögen. Für ein vollendetes Delikt wäre hier Geldstrafe von rund 60 Tagessätzen angemessen. Der Umstand, dass es beim Versuch geblieben ist, war vor allem in der Standhaftigkeit von D_____ begründet und wirkt sich unter diesen Umständen nur wenig zu Gunsten des Berufungsklägers aus. Es ist insoweit eine Reduktion von knapp

E. 5.2.4

5.2.4.1 Die Täterkomponenten wirken sich zunächst stark zu Lasten des Berufungsklägers aus. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allem voran auf seine einschlägige Vordelinquenz, die ihn ganz erheblich belastet. Er ist mit Urteil des Amtsgerichts D-() vom 8. Februar 2011 wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu EUR 40.■, mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 28. Juni 2011 wegen einfacher Körperverletzung, Beschimpfung und Verletzung von Verkehrsregeln, nebst einer Busse von CHF 2'800.■, zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 80.■, mit bedingtem Vollzug, Probezeit 3 Jahre, und schliesslich mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 8. Mai 2012 wegen Tätlichkeiten und einfacher Körperverletzung, nebst einer Busse von CHF 1'000.■, zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 120.■, mit bedingtem Vollzug, Probezeit 4 Jahre, verurteilt worden. Im Strafbefehl vom Mai 2012 war ausserdem die Probezeit in Bezug auf die Vorstrafe vom Juni 2011 um anderthalb Jahren verlängert und dem Berufungskläger die Weisung gemäss Art. 44 Abs. 2 StGB zu einer alkoholfürsorgerischen Behandlung auferlegt worden (vgl. act. 1142 ff., 20 ff.). Der Berufungskläger hat somit innert der ihm auferlegten Probezeiten von gleich zwei Vorstrafen sowie während einer Weisung erneut einschlägig delinquent. Ansonsten ist sein Vorleben an sich unauffällig, so hatte er sein Aufwachsen als glücklich bezeichnet und eine Lehre als () abgeschlossen. Leicht zu seinen Gunsten ist heute zu berücksichtigen, dass er sich in den letzten Jahren gefangen zu haben scheint. So hat er sich seit den hier zu beurteilenden Delikten nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Während er im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Verhandlung arbeitslos war, hat er seit Juni 2019 wieder eine Arbeitsstelle inne (Prot. Verhandlung SG S. 3 f.; Prot. Berufungsverhandlung, act. 1216.; Belege act. 1208 ff.). Er lebt mit seiner Partnerin und der gemeinsamen Tochter zusammen. Das abgelegte (Teil)Geständnis kann nur ganz leicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, zumal der Sachverhalt insbesondere auch durch andere Aussagen erstellt ist. Angesichts der erheblichen einschlägigen Vordelinquenz überwiegen jedenfalls die belastenden Umstände stark und es wäre an sich angemessen, die Geldstrafe von 150 Tagessätzen um 30 Tagessätze zu erhöhen.

5.2.4.2 Wie bereits die Vorinstanz festgestellt hat, rechtfertigt sich angesichts der langen Verfahrensdauer ■ insbesondere blieb das Verfahren während rund anderthalb Jahren unbearbeitet liegen, darauf wurde ein Ermittlungsverfahren geführt, ohne dass der Berufungskläger seine Teilnahmerechte hätte wahrnehmen können ■ eine relevante Reduktion der Strafe um ebenfalls 30 Tagessätze.

Aufgrund dieser Erwägungen ist der Berufungskläger zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu verurteilen.

5.2.5 Das Gericht bestimmt die Tagessatzhöhe nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Dabei steht dem Gericht ein weiterer Ermessensspielraum zu und Schätzungen sind unumgänglich (vgl. Trechsel/Kellerin: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 34 N 9).

Der Brutto-Jahreslohn des Berufungsklägers beträgt laut Arbeitsvertrag CHF 78'000.■ (act. 1208). Auszugehen ist demnach von einem monatlichen Nettoverdienst von geschätzt

rund CHF 5'300.■. Davon abzuziehen ist angesichts der finanziellen Verhältnisse ■ der Berufungskläger war zuvor über längere Zeit arbeitslos und ist auch noch mit Verfahrenskosten belastet ■ hier ein Pauschalabzug von rund 30 %, d.h. CHF 1'590.■ (für Krankenkasse, Steuern etc.). Für das Kind ist zusätzlich ein Abzug von 15 %, d.h. rund CHF 560.■, vorzunehmen. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich bei dieser Ausgangslage auf rund CHF 100.■ (CHF 5'300.■, abzüglich CHF 1'590.■, abzüglich CHF 560.■, geteilt durch 30 Tage: CHF 105.■).

5.2.6 Der Berufungskläger ist somit zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu CHF 100.■ zu verurteilen. Es ist ihm dafür mit der Vorinstanz der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Da sich der Berufungskläger laut Akten seit den hier zu beurteilenden Vorfällen vor über 5 Jahren nichts mehr hat zu Schulden kommen lassen, rechtfertigt es sich, die Probezeit nun auf 2 Jahre festzusetzen.

5.3 Die gegen den Berufungskläger am 28. Juni 2011 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 80.■, Probezeit 3 Jahre, am 8. Mai 2012 um 1 ½ Jahre, d.h. bis zum 28. Dezember 2015, verlängert, sowie die am 8. Mai 2012 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 120.■, Probezeit 4 Jahre, dürfen nicht mehr vollziehbar erklärt werden, da seit dem Ablauf der Probezeit jeweils über 3 Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB). Entsprechend ist die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft abzuweisen. Es entfällt damit auch die Möglichkeit, Verwarnungen resp. Verlängerungen der Probezeit auszusprechen.

6.

6.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach Art. 429 ■ 434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Bei nur teilweisem Obsiegen hat die beschuldigte Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 SPO). Der Berufungskläger ist mit seinen Begehren teilweise durchgedrungen; so wurde er von der Anklage des Angriffs in den Anklageziffern II.lit. e und f freigesprochen, ein Schuldspruch wegen Raufhandels ist weggefallen und die gegen ihn ausgesprochene Strafe wurde relevant reduziert. Die Staatsanwaltschaft ist mit der Anschlussberufung nicht durchgedrungen.

6.2 Dies rechtfertigt es, dem Berufungskläger für das erstinstanzliche Verfahren noch weitere reduzierte Kosten von lediglich CHF 492.25 und eine reduzierte Urteilsgebühr von CHF 2'125.■ und für das Berufungsverfahren die Kosten mit einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 1'000.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen) aufzuerlegen.

6.3

6.3.1 Dem amtlichen Verteidiger des Berufungsklägers werden für die erste Instanz ein Honorar von insgesamt CHF 9'986.10 und ein Auslagenersatz von CHF 113.80, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 786.05 aus der Strafgerichtskasse ausgerichtet, wobei Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung im Umfange eines Viertels der dem Verteidiger ausgerichteten Entschädigung vorbehalten bleibt.

6.3.2 Dem Berufungskläger ist auch für die zweite Instanz die amtliche Verteidigung mit seinem Vertreter bewilligt worden (act. 1087). Aus den an der Berufungsverhandlung eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass der Berufungskläger nun seit Juni 2019 ein Einkommen erzielt, angesichts dessen sich die Gewährung der amtlichen Verteidigung nicht mehr rechtfertigt (act. 1208 ff.). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Berufungskläger zuvor über längere Zeit arbeitslos war und seine finanziellen Verhältnisse entsprechend angespannt waren, rechtfertigt es sich, die amtliche Verteidigung noch bis rund Ende 2019 zu bewilligen (vgl. dazu auch Stellungnahme Verteidigung, act. 1221). Für die zweite Instanz werden dem Verteidiger für seine Bemühungen im Rahmen der amtlichen Verteidigung ein Honorar von CHF 3'780.■ (entsprechend Bemühungen von rund 18,9 Stunden zu CHF 200.■) und ein Auslagenersatz von CHF 86.40, zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 297.70, somit total CHF 4'164.10, aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt im Umfang der Hälfte dieser dem Verteidiger ausgerichteten Entschädigung vorbehalten.

Für die Bemühungen seines Verteidigers im Rahmen der Privatverteidigung ab 2020 steht dem Berufungskläger ausserdem eine angemessene Parteientschädigung zu. Zu entschädigen ist rund die Hälfte der 2020 angefallenen Bemühungen (rund 11,23 Stunden), d.h. von 5.615 Stunden, bei einem Stundenansatz von CHF 250.■, zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer (vgl. Art. 436 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit a StPO). Es wird dem Berufungskläger für das zweitinstanzliche Verfahren somit eine Parteientschädigung von CHF 1'511.75 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 10

% auf rund 55 Tagessätze angebracht.

5.2.3 Es besteht ein sehr enger sachlicher und zeitlicher Konnex zwischen dem Raufhandel und der versuchten Nötigung. Es rechtfertigt sich deshalb, bei der Bildung der Gesamtstrafe im Rahmen der Aspiration von diesen 55 Tagessätzen lediglich etwas mehr als die Hälfte, d.h. rund 30 Tagessätze, anzurechnen. Dies führt zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe (120 Tage Geldstrafe) um insgesamt 30 Tage Geldstrafe auf eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.